
Rechtswissen für den Schulsanitätsdienst



6. Fachtag „JRK & Schule“ 2015



Inhaltsübersicht

- ⇒ Organisation des Schulsanitätsdienstes
 - ▶ Finanzierung, Verantwortung und Aufsichtspflicht
- ⇒ Haftung bei der Erste-Hilfe-Leistung
 - ▶ zivil- und strafrechtliche Haftung
- ⇒ Invasive Behandlungsmaßnahmen
 - ▶ Blutzuckermessung, AED und Co.
- ⇒ Dokumentation und Schweigepflicht

- ⇒ Fragen und Diskussion



Finanzierung, Verantwortung und Aufsichtspflicht

ORGANISATION DES SCHULSANITÄTSDIENSTES



Erste Hilfe: Aufgabe d. Schule

⇒ § 21 Abs. 1 SGB VII

(„Gesetzliche Unfallversicherung“):

„Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.“

⇒ Die Organisation der Ersten Hilfe an der Schule – für Schüler wie Lehrer – ist Aufgabe der Schule. Verantwortlich ist der Schulleiter.

Organisation der Ersten Hilfe



⇒ Sachliche Voraussetzungen

GUV-SI 8065 (zuvor GUV 20.26):
„Erste Hilfe in Schulen“

▶ Erste-Hilfe-Material

- mind. 1 Verbandkasten DIN 13157 Typ C
- mehr nach Bedarf (Größe der Schule!, Gefahrenquellen)
- besonderes Material, z.B.
 - Sporthallen: Kühlmateriale
 - naturwissenschaftliche Fachräume:
Augenspülflasche, Löschdecke

▶ Sanitätsraum

- Verbandkasten (wie oben)
- Liege oder Krankentrage (sinnvollerweise beides)
- möglichst fließend warmes und kaltes Wasser

▶ Meldeeinrichtung (Notruftelefon)

Organisation der Ersten Hilfe



⇒ Personelle Voraussetzungen

GUV-SI 8065 (zuvor GUV 20.26):
„Erste Hilfe in Schulen“

- ▶ ausreichende Anzahl qualifizierter Ersthelfer
 - Ausbildung
 - Fortbildung
- ▶ Lehrer (Sportlehrer, naturwiss. Fachlehrer), Verwaltung
- ▶ auch: Schüler (unter Aufsicht)

⇒ Schulsanitätsdienst ist Teil der Ersten Hilfe an der Schule

- ▶ Schulsanitäter als Ersthelfer
- ▶ pädagogische Komponente: Einübung sozialen Handelns
- ▶ ggf. weitergehende Qualifikation

Organisation der Ersten Hilfe



⇒ Kosten

GUV-SI 8065 (zuvor GUV 20.26):
„Erste Hilfe in Schulen“

- ▶ Kosten der sachlichen Ausstattung hat der Schulsachkostenträger zu tragen
- ▶ Verantwortung für Umsetzung: Schulleitung (Beschaffung / Herstellung und Ergänzung / Instandhaltung)
- ▶ Kosten der Aus- und Fortbildung von Ersthelfern trägt nach Absprache der Unfallversicherungsträger
 - Erste-Hilfe-Ausbildung und -Fortbildung
 - für weitergehende Leistungen ggf. gesonderte Vereinbarungen erforderlich
 - Projekt „Hilfe zum Helfen“ der UK RLP u.a.

Aufsichtspflicht



⇒ § 36 SchulO:

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen [...] der Aufsicht der Schule.

*Die Aufsicht kann durch [...] den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen – das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch [...] **Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden** – ausgeübt werden.*

Aufsichtspflicht



- ⇒ Aufsicht ist zu führen sowohl über die als Schulsanitäter eingesetzten Schüler wie auch über verletzte oder erkrankte Schüler (Patienten).
- ⇒ Das gilt auch – und gerade – im Sanitätsraum.
- ⇒ Ggf. kann die Aufsicht insoweit ausnahmsweise auch durch ältere Schulsanitäter geführt werden, wenn diese von Alter und sozialer Entwicklung her dafür geeignet sind.

Verantwortung der Schule



- ⇒ Die Verantwortung für das Wohl der Schüler liegt bei der Schule (Schulleiter und Lehrkräfte).
- ⇒ Diese entscheiden daher letztlich auch über den Umgang mit Verletzten und Erkrankten.
 - ▶ Befreiung vom Unterricht (Sanitätsraum)
 - ▶ Entlassung nach Hause
 - ▶ Arztbesuch
 - ▶ ggf. Arzt und Weise der Versorgung
 - ▶ Verständigung der Eltern

Verantwortung der Sanitäter



- ⇒ Schulsanitäter wirken beratend und unterstützend mit.
- ⇒ Bei entsprechender (medizinischer) Qualifikation der Schüler kann die Befolgung der Vorschläge der Schulsanitäter im Ausnahmefall nahezu zwingend sein.
- ⇒ Entscheidung kann teilweise auf Schulsanitäter übertragen werden (Art u. Weise d. Versorgung, ggf. Unterrichtsbefreiung); Verlassen des Schulgeländes wird aber immer Entscheidung der Lehrkräfte sein.

Verantwortung der Sanitäter



Ausnahme:

- ⇒ Im **Notfall** hat jedermann, auch und gerade Schulsanitäter, die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten.
 - ▶ Lebensrettende Sofortmaßnahmen
 - ▶ Notruf
- ⇒ Eine Verständigung von Lehrkräften etc. ist dazu nachrangig und darf diese Maßnahmen nicht verzögern!

Verantwortung der Schule



- ⇒ Auch beim Verlassen des Schulgeländes muss weiterhin der Aufsichtspflicht nachgekommen werden.
 - ▶ Arztbesuch
 - ▶ Entlassung nach Hause
 - ▶ Krankentransport
- ⇒ Schüler sind in der Regel durch Lehrer, ggf. anderes Personal (Hausmeister, Sekretärin), im Ausnahmefall durch geeignete Schüler zu begleiten oder die Eltern zu verständigen.



Inhaltsübersicht

- ⇒ Organisation des Schulsanitätsdienstes
 - ▶ Finanzierung, Verantwortung und Aufsichtspflicht
- ⇒ Haftung bei der Erste-Hilfe-Leistung
 - ▶ zivil- und strafrechtliche Haftung
- ⇒ Invasive Behandlungsmaßnahmen
 - ▶ Blutzuckermessung, AED und Co.
- ⇒ Dokumentation und Schweigepflicht

- ⇒ Fragen und Diskussion



Schadensersatz, Schmerzensgeld und Strafrecht

HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Zivilrecht / Strafrecht



⇒ Zivilrecht:

- ▶ „Bürgerliches Recht“: Bürger untereinander
- ▶ Kauf-, Miet-, Darlehensrecht, Familienrecht, Erbrecht usw.
- ▶ auch: Recht der unerlaubten Handlungen

⇒ Wer einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet; ggf. ist auch Schmerzensgeld geschuldet (immaterieller Schadensersatz).

Zivilrecht / Strafrecht



⇒ Strafrecht:

- ▶ öffentliches Recht: staatliche Rechtsdurchsetzung

⇒ Wer gegen Strafgesetze verstößt, kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe (bei Jugendlichen: mit Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe) bestraft werden.

⇒ Zivil- und Strafrecht stehen nebeneinander!

- ▶ Wer einen anderen verprügelt, kann dafür einerseits bestraft werden; andererseits schuldet er Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Zivilrechtliche Haftung



- ⇒ Grundsatz:
Haftung für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit
 - ▶ Vorsatz: absichtliches, willentliches Handeln
 - ▶ Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, „Schlampigkeit“
- ⇒ Bei Erster Hilfe erleichterter Haftungsmaßstab:
Haftung nur bei Vorsatz u. grober Fahrlässigkeit
 - ▶ „Geschäftsführung ohne Auftrag“ zur Gefahrenabwehr (§§ 677, 680 BGB)
 - ▶ bloße Unaufmerksamkeit führt nicht zur Haftung

Zivilrechtliche Haftung



⇒ Haftung der Schulsanitäter:

- ▶ Schäden bei Schülern (und anderen Schulangehörigen):
 - gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
 - Haftungsprivileg (§§ 105, 106 SGB VII)
 - gilt nur für Personenschäden (nicht für Sachschäden) und nicht bei Vorsatz oder Wegeunfällen

- ▶ Schäden bei Dritten:
 - Haftung im Rahmen der üblichen gesetzlichen Vorschriften (§§ 823 ff. BGB), ggf. erleichtert nach §§ 677, 680 BGB

Zivilrechtliche Haftung



⇒ Haftung der aufsichtsführenden Lehrkräfte:

▶ Schäden bei Schülern (u.a.):

- Haftungsprivileg (§§ 104, 106 SGB VII)
- gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
- Ansprüche gg. Lehrer, Schüler, sonst in der Schule tätige Personen und Schulträger sind ausgeschlossen

▶ Schäden bei Dritten:

- Amtshaftungsanspruch: Haftung des Dienstherrn (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)
- ▶ Regress bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit



Ersatz eigener Schäden

- ⇒ Ersthelfer sind – auch außerhalb der Schule – generell gesetzlich unfallversichert.
- ⇒ Überdies gleicht die gesetzliche Unfallversicherung bei Ersthelfern auch erlittene Sachschäden aus und ersetzt notwendige Aufwendungen (§§ 13 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB VII).

Strafrechtliche Folgen



⇒ Straftat

- ▶ Tatbestand
- ▶ Vorsatz / Fahrlässigkeit (subj. Tatbestand)
- ▶ keine Rechtfertigungsgründe
- ▶ keine Entschuldigungsgründe

⇒ Beispiele:

- ▶ fahrlässige / vorsätzliche Körperverletzung
- ▶ fahrlässig Tötung / Totschlag
- ▶ unterlassene Hilfeleistung

Strafrechtliche Folgen



⇒ Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Strafrechtliche Folgen



- ⇒ Fahrlässige Körperverletzung / Tötung:
 - ▶ Verletzung oder Tod des Patienten
 - ▶ verursacht durch den Helfer
 - ▶ durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt
 - ▶ unter Berücksichtigung der Kenntnisse des Helfers
 - ▶ unter Berücksichtigung der Notfallsituation
- ⇒ Im Regelfall kommt eine Strafbarkeit bei der Erste-Hilfe-Leistung nicht in Betracht.



Inhaltsübersicht

- ⇒ Organisation des Schulsanitätsdienstes
 - ▶ Finanzierung, Verantwortung und Aufsichtspflicht
- ⇒ Haftung bei der Erste-Hilfe-Leistung
 - ▶ zivil- und strafrechtliche Haftung
- ⇒ **Invasive Behandlungsmaßnahmen**
 - ▶ Blutzuckermessung, AED und Co.
- ⇒ Dokumentation und Schweigepflicht

- ⇒ Fragen und Diskussion



Es tut gar nicht weh und ist auch gleich wieder vorbei ...

INVASIVE BEHANDLUNGSMABNAHMEN



Invasive Maßnahmen

- ⇒ Invasive Maßnahmen sind solche Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit des Patienten eingreifen.
 - ▶ Blutzuckerbestimmung
 - ▶ Automatische externe Defibrillatoren (AED)
 - ▶ Spritzen, Infusionen, ...
- ⇒ Invasive Behandlungsmaßnahmen sind grundsätzlich Körperverletzungen, gleichgültig, durch wen sie vorgenommen werden (Ersthelfer, Rettungsdienst, Arzt, ...).



Einwilligung

⇒ Eine Körperverletzung kann aber durch Einwilligung gerechtfertigt sein und ist dann nicht rechtswidrig (und auch nicht strafbar).

- ▶ Tätowierungen, Piercing, Ohrlochstechen, ...
- ▶ ärztliche / medizinische Heileingriffe

⇒ Voraussetzungen rechtfertigender Einwilligung:

- ▶ Einwilligungsfähigkeit
- ▶ Aufklärung
- ▶ Einwilligung
- ▶ korrekte Durchführung



Einwilligungsfähigkeit

- ⇒ geistige u. sittliche Reife, um die Konsequenz der anstehenden Entscheidung zu erkennen
- ▶ Erwachsene; Jugendliche ab 16 Jahren in der Regel ja, unter 14 Jahren in der Regel nein
 - ▶ nicht in einem die freie Willensbetätigung ausschließenden Zustand (Rausch, Erregungszustand, psych. Erkrankung, auch: Bewusstlosigkeit)
 - ▶ ansonsten:
 - Erziehungsberechtigte
 - mutmaßliche Einwilligung

Aufklärung



- ⇒ Darstellung der Notwendigkeit und der Risiken des körperlichen Eingriffs
 - ▶ sachgerechte Entscheidung muss möglich sein
 - ▶ insbesondere Risiken und Komplikationen müssen benannt werden
 - ▶ je gravierender und je undringender der Eingriff, desto ausführlicher; je marginaler und je dringender der Eingriff, desto kürzer
 - ▶ Aufklärung erfordert fundierte theoretische Kenntnisse über die entsprechende Maßnahme
- ⇒ Einwilligung
- ⇒ korrekte Durchführung



Mutmaßliche Einwilligung

- ⇒ bei fehlender Einwilligungsfähigkeit (und gebotener Eile) genügt auch die mutmaßliche Einwilligung
- ⇒ „Wenn der Patient mich verstehen könnte (oder der Erziehungsberechtigte anwesend wäre) und ich ihn aufklären würde, würde er dann nach allem, was ich von ihm weiß, zustimmen?“
- ⇒ Im Zweifelsfall:
Auf nicht zwingend erforderliche Maßnahmen verzichten.



Inhaltsübersicht

- ⇒ Organisation des Schulsanitätsdienstes
 - ▶ Finanzierung, Verantwortung und Aufsichtspflicht
- ⇒ Haftung bei der Erste-Hilfe-Leistung
 - ▶ zivil- und strafrechtliche Haftung
- ⇒ Invasive Behandlungsmaßnahmen
 - ▶ Blutzuckermessung, AED und Co.
- ⇒ **Dokumentation und Schweigepflicht**
- ⇒ Fragen und Diskussion



Schreiben ist Silber, Schweigen ist Gold?

DOKUMENTATION UND SCHWEIGEPFLICHT



Dokumentation

⇒ Grundsätzlich im medizinischen Bereich:

- ▶ Nachweis der durchgeführten Maßnahmen aus mediko-legalen Gründen
- ▶ Information nachfolgender Behandler

⇒ Im Bereich der Ersten Hilfe:

- ▶ Verbandbuch
- ▶ Unfallmeldung
- ▶ Information der Eltern
- ▶ Zweck: Sicherung von Ansprüchen ggü. der GUV



Unfallmeldung

- ⇒ Wenn ein Schüler ärztlich behandelt werden musste, muss eine Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger erfolgen.
- ⇒ Ansonsten genügt eine anderweitige Dokumentation, bspw. im Verbandbuch.
- ⇒ Damit soll bei Spätfolgen eines Unfalls oder einer Verletzung der schulische Zusammenhang bewiesen werden können, damit Leistungen der Unfallversicherung in Anspruch genommen werden können.

Verbandbuch



⇒ Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

BGV A5 (zuvor VBG 109):
„Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe“

- ▶ *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.*
- ▶ *Aus ihnen müssen Angaben über Zeit, Ort (Unternehmensteil) und Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen.*
- ▶ *Die Aufzeichnungen sind wie Personalunterlagen aufzubewahren.*

Verbandbuch



- ⇒ Das Verbandbuch muss so aufbewahrt werden, dass es
 - ▶ Ersthelfern zugänglich ist und
 - ▶ die Belange des Datenschutzes gewahrt sind.
- ⇒ Es müssen keine speziellen Vordrucke verwendet werden; entscheidend ist der Inhalt.
- ⇒ Es kann auch eine elektronische Dokumentation (PC-Datei) erfolgen; denkbar (und unter Datenschutzgesichtspunkten tunlich) ist auch eine Loseblattsammlung.

Schweigepflicht



- ⇒ Ersthelfer unterliegen keiner besonderen Schweigepflicht.
- ⇒ Das gilt für Schulsanitäter – die in diesem Sinne Ersthelfer sind – in gleicher Weise.
- ⇒ Ausnahmen: Ärzte, Rettungsassistenten, Krankenpfleger und deren berufsmäßige Gehilfen ...
- ⇒ Den im Schulsanitätsdienst tätigen Schülern sollte die notwendige Vertraulichkeit deutlich gemacht werden (Selbstverpflichtung).



Inhaltsübersicht

- ⇒ Organisation des Schulsanitätsdienstes
 - ▶ Verantwortung und Aufsichtspflicht
- ⇒ Haftung bei der Erste-Hilfe-Leistung
 - ▶ straf- und zivilrechtliche Haftung
- ⇒ Invasive Behandlungsmaßnahmen
 - ▶ Blutzuckermessung, AED und Co.
- ⇒ Dokumentation und Schweigepflicht

⇒ Fragen und Diskussion



Wer nicht fragt, bleibt stumm ...

FRAGEN UND DISKUSSION

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>